



Handwritten mark or signature in red ink, possibly 'M. G.'

Ta 6.



Philipp Reinhard / Graf zu Hanau / Thieneck und Zweybrücken /
Herr zu Jungzenberg / Liechtenberg und Pfenstein / Erb-Marschall
und Ober-Vogt zu Strassburg ꝛc.



Einnach der Allmächtige Gott fast ganz Teutschland / insonderheit aber die / dem Mittel-Rhein zum nechsten gelegene Grentze / über die schwere Plage des leydigen Kriegs / nunmehr auch mit Miskwachs / Mangel des täglichen Brodes / und durchgehender Theurung sonder Zweifel / aus gerechten Ursachen heimzuzufuchen anfängt / und solche Noth / wie die sämtliche Nachbarschaft / also auch unsere Lande / einfolglich unter andern unsere beyde gute Städte **Alt- und Neu-Hanau** je länger je mehr zu ergreifen beginnt / so daß Wir nicht allein schon vor gar geraumer Zeit / umb diesem einreisenden Ubel / so viel möglich / vorzukommen / alle Ausfuhr von allerhand Früchten / oder derer Begeben an Ausländische / in unserm ganzen Land / alles Ernstes / und bey Leib- und Lebens- Straff zu verbieten / auch sonst die Noth- durfft / umb die etwa noch vorhandene Frucht nicht unndthig zu consumiren / sondern damit so sparsamb als es immer möglich / zu verfahren / so wohl mit Abstellung aller Brandenwein-Kessel in dem Land / als in andere Wege / thunlichen Dingen nach / zu beobachten veranlassen worden / sondern Uns auch nunmehr bey diesen von Tag zu Tag mehr eintreisenden Elend und Unglück gemüßiget befinden / alle diejenige Mittel vorzukehren / und an Hand zu nehmen / welche diese gemeine Calamität wenigstens in etwas mildern / und durch Göttlichen Beystand / wo nicht alle / doch die mehreste von unsern getreuen Bürgern / Inwohnern und Unterthanen / vor der Hungers-Noth retten und erhalten können / Als ist hiemit unser gnädig und ernstlichster Befehl / daß / **Erstlichen** alle und jede unser Mittern / Räte / Geist- und Weltliche so Militar- als Civil- Bediente / weß Stands oder Wesens die seyn / so dann alle Raths-Verwanthe / Bürger / Einwohner und Unterthanen in obgemelten unsern beyden Städten / so Christen als Juden / keinen davon aufgenommen bey ihren Pflichten ordentlich / und ein jeder vor sich / vermittelst einer schriftlichen Specification / welche gestalten Din genach / entweder unsern beyden Stadt-Schultheissen / oder bey unserm Rentz-Cammer / innerhalb drey Tagen Zeit nach der Publication dieses zu rechnen / zu überreichen / treulich / bey Vermeidung der Confiscation / anzeigen sollen / was ein jeder / so wohl vor sich / als wegen anderer Leuten / mit angefügter Nachricht / woher / und wiesie seyn / an allerhand Früchten / Als Korn / Weizen / Gersten / Habern / auch Mehl / in seinem Hauff auf Speichern / und Cammern habe / Gestalten dann dasjenige / was wider bessere Zuversicht nicht angezeigt / sondern vorsätzlich verschwiegen / und hinterhalten würde / bey der hiernächst darauf folgenden Visitation / denen Armen zum besten / ohnfehlbar an und vor sich selbstem confisciret / und hiermit zum voraus vor confiscable würcklich erklärt seyn solle / woben jedoch dieses zu beobachten / daß weder denen Fremdbden / noch denen im Land Angefessenen / welche ihre Früchte etwa alhier in verschlossenen Cornern / und den Schlüssel in ihrer eignen Verwahrung hätten / solche Cammern keines wegs mit Gewalt geöffnet / sondern von denen Hausherrn / bey welchen solche Früchte liegen / nur die Anzeige / wem solche Frucht zugetheilt / und wieviel derer ohngefehr seye / so viel ihnen bekandt / bis auf fernere Verordnung / gethan werden solle. Gleichwie es aber vor das **Andere** die Meinung hiebey gar nicht hat / daß jemanden / den etwa **G. O. E.** mit einigem Borrath vor andern gesetzet / seiner Frucht / durch einen allzugeringen Anschlag / verlustig gemacht / und dadurch in einigen unverdienten Schaden gesetzt werden sollte / gestalten dann der hiernächst folgende Tag nach denen jetzigen Zeiten / uff einen billigen und raisonnablen Fuß / worüber sich mit Zug niemand zu beschweren haben wird / gesetzet / und eingerichtet werden solle. Also sollen auch **Drittens** mit einem allzugeringen Tax die Zufuhren von Aussen keines wegs abgeschrecket / sondern einem jeden Ausländischen / der mit Frucht oder Mehl / zu Wasser oder zu Lande herinkommet / allerdings frey gelassen werden / seine Waaren / wie es auch ausserhalb Kauff und Lauff ist / zu geben / und sich mit dem Käufer darüber / so gut möglich zu vergleichen / gestalten es dann besser ist / das liebe Brod anfänglich etwas theurer zu genießen / als dessen hiernächst / wie ein solches anjeko vor Augen liegt / gar nicht (und wann man auch das Geld schon in offenen Händen haben trüge) habhaft werden zu können. Damit aber auch **Viertens** diejenige / welche mit ihrem Borrath an Früchten / auff eine noch grössere Theurung sündlichen zu warten pflegen / hierdurch keinen Anlaß nehmen / noch mehr an sich zu halten / und mit dem Preis je länger je höher zu steigen ; So offeriren Wir **Uns selbstem** (ohnangesehen Wir zu unsern grossen Frucht-Aufgaben / welche bey unserer Hofhaltung / Garnison / Salarierung der Diener und dergleichen erfordert wird / gar keinen Uberschuß haben) einen Vorschuß zum Anfang von 200. Aechtel an das hiesige Becker-Handwerck / und zwar solcher gestalten zu thun / daß Wir ein jedes Aechtel um 1. fl. wolfeiler / als es anjeko auf dem Land einzukauffen ist / begeben wollen / welchen Vorschuß dann **unser Präsident der von Edelsheim** / ob derselbe schon seine mehreste Frucht gefälle / entweder gar ausserhalb Landes oder auff Reichsfreyen Adlichen Gütern / und dahero darmit nach Belieben zu disponiren hat / mit 50. Aechtel zu secundären des freywilligen Erbietens ist / und zwar beydes unter andern auch zu dem Ende / damit **Künftens** ohne fernern Anstand Brod gebacken / und insonderheit denen armen Nothdürfftigen / welche mit gangen Aecheln nicht einkauffen / einfolglich nicht selbstem backen lassen können / vor allen andern mit dem täglichen Brod / umb einen leydlichen Preis aufgeholfen werden könne / gestalten dann auch dergleichen armen Leuten / umb dieselbe von denen übrigen Vermögensigen zu unterscheiden / gewisse Zeichen oder Zettul / durch die hierzu Depuirtete / auff Anmelden zugeteilt / von denen Beckern aber niemanden / der mit dergleichen Zettul oder Zeichen nicht versehen / etwas an Brod / so von diesem Korn oder auch sonst auff den Laden und zum Verkauf gebacken wird / so lang der jetzige Brod-Mangel währet / abgefolget werden solle. Es haben aber die Depuirtete / welche solche Zettul oder Zeichen auftheilen **Sechstens** auch in denen Zettuln selbstem / diesen Unterscheid zu machen / und denen Beckern zur Nachricht davon Information zu geben / damit durch ein gewisses Bey- oder Neben-Zeichen / derjenige / welcher ein angenommener Bürger und Verfaß / von dem / welcher ein neuer sich nur vor eine Zeit alhier auffhaltender Flüchtling ist / erkant und unterscheiden / mithin der erstere dem letztern / bey Verkaufung des Brods / bey dem jetzigen Mangel / wie billig präferiret werden könne / wie dann die Juden / denen gar kein Zettul / bis auff feinere Verordnung zu geben / sich selbstem mit Brod / so gut sie können / versorgen / und diejenige / welche hierzu die Mittel und die Gelegenheit nicht haben / sich in Zeiten an andere Orte / wo es noch wolfeiler ist / begeben mögen / jedoch ist dieses alles auff das Nocken und nicht das Weizen-Brod / zu verstehen / massen das letztere noch zur Zeit / und indeme an Weizen noch kein so grosser Mangel wie an Korn vorhanden ist / einem jeden umb sein Geld bis auff fernere Verordnung gereicht werden kan. Vor das **Siebende** solle bis zu bessern Zeiten / so wohl Beckern als Unterthanen uff dem Land erlaubet seyn / das Brod so sie backen / nicht allein auff die Markt-Tage / sondern auch täglich herein zu bringen / und das selbe jedermann / so gut sie können / zu verkauffen / mit dem auktrucklichen Verbott / daß keiner sich Unserer Rentz-Cammer noch kein so grosser Mangel wie an Korn vorhanden ist / einem jeden umb sein Geld bis auff fernere Verordnung gereicht werden kan. Vor das **Siebende** solle bis zu bessern Zeiten / so wohl Beckern als Unterthanen uff dem Land erlaubet seyn / das Brod so sie backen / nicht allein auff die Markt-Tage / sondern auch täglich herein zu bringen / und das selbe jedermann / so gut sie können / zu verkauffen / mit dem auktrucklichen Verbott / daß keiner sich Unserer Rentz-Cammer solle das Brod nach dem jetzigen Preis / wie sie die Früchte einkauffen / und ein solches Eydlich behaupten können / jedes mahl durch die hierzu verordnete Depuirtete / geschätzt werden. Und damit **Neuntens** auch diejenige Bürger und Einwohner / welche zwar zumlichen Vermögens / aber so gleich mit Früchten / umb selbstem backen lassen zu können / etwa nicht versehen seynd / auch keinen Mangel leyden / oder von denen Frucht-Händlern allzu hoch gespannt / und zu weit übernommen werden mögen / so offeriren Wir Uns abermahl mit **etlich hundert Aecheln** dergestalten aufzuhelfen / daß Wir ein und dem andern / der es verlangt und solvendo ist / oder sichere gute Caution / woben sich Unserer Rentz-Cammer mer wohl vorzugehen / leisten kan / einige Aechtel Korn zu seiner Nothdurfft von unsern Speichern reichen lassen / und der Restitution in natura innerhalb 2. oder längstens 3. Monat Zeit gewärtig seyn wollen / alles in dem Abscheu / damit bey unser Rentz-Cammer / à dato Publicationis innerhalb 3. Tagen Zeit anzumelden / künftigt aber dahin zu sehen / daß ein jeder / denen schon hiebevort mehrmahlen ergangenen Herrschaftlichen Decretis und Verordnungen gemäß / uff ein Jahr lang / in seinem Haushwesen mit Korn oder Mehl versehen seye. Demnach aber durch dieses alles sich auß der vor Augen liegenden grossen Noth und Calamität vollkommen zu setzen / vor dieses mahlen alhier so wenig als an andern Orten möglich / sondern zu besorgen ist / es werde der Mangel / und die Theurung bey diesem Miß-Jahr / auch Einlogirung vielen Kriegs-Volcks / und beständige hin und her Marschen / über einen Monat oder etlich / bevorab nicht allein **Franken** / sondern auch **alle benachbarte Herrschafften** die Frucht-Ausfuhr scharff verbotten haben / noch grösser werden / und den Sach fast nicht zu steuren seyn / es werden dann Früchte von andern entfernten frembden Landen herbey gebracht ; Als haben **Zehendens** Schultheisz / Bürger-Meister und Rath beyder Städten / nechst zuziehung der vornehmsten Bürger / und Handelsleuten / welche nicht allein Correspondenz in der Handelschafft / sondern auch zu nöthigem Vorschuß einiges Vermögen haben / fleissig und zum offtern zu überlegen / wie etwa eine Quantität Korn von andern Landen / in diese Stadt gebracht / und wie solcher Handel zum füglichsten angegriffen werden könne / gestalten dann solchen Falls / und da diejenige / welche auff noch grössere Theurung warten / nur des Anfangs zu solchen anderwärtigen Einfuhren gewahr werden solten / auß Furcht eines starcken Abschlags / ihre Speicher bald auffthun und ihre Früchte umb einen billigen Preis begeben werden. Und obwohl Wir zum **Elfften** denen frembden Nothleydenden das Allmosen gern länger alhier gegönnet hätten / so will doch die Railon und Billigkeit / auch die Ordnung der Christlichen Liebe selbstem nicht zu lassen / daß Wir den hiesigen Mangel durch sie vergrößern / und unsere angelohnte Unterthanen und Landes-Kinder / noch in ein mehrers Elend und Verderben setzen lassen solten / dahero dann allen denjenigen Fremdbden / die ganz ohne Mittel seynd / und sich ohne das Allmosen nicht aufbringen können / in Zeiten anzugeigen und kund zu machen ist / daß sie mit dem / was sie alhier genossen vorlieb nehmen / und sich an andere Orte / wo das liebe Brod noch leichter zu haben / in Zeiten begeben sollen / gestalten dann auch **Zwölffens** das unnütze Juden Gesindel / so in lauterer Armuth steckt / und sich nicht aufbringen kan / entweder fordersambst nechst Auffkündigung des Herrschaftlichen Schutzes / fortgeschickt / oder von der gesambten Judenschafft wegen ihres Unterhalts / und daß sie deswegen denen Christen nicht beschwerlich fallen wollen / bey unserer Rentz-Cammer genugsame Versicherung gethan werden solle. So wenig Wir auch schließlich und zum **Dreyzehendens** einen armen Bürger oder Verfaß / der sich alhier nicht aufzubringen wisse / und dahero auff eine Zeitlang mit denen Seinigen anderstwohin sich wenden wolte / mit Gewalt uffzuhalten gedencken / so wenig können Wir auch gestatten / daß umb des von **G. O. E.** also nicht allem über hiesige Gegend / sondern fast über ganz Teutschland und weiter verhängten inevitablen Mangels und Unglücks-Wellen uffrührische Reden geführt / und das was von Göttlichem Verhängnuß umb unserer Sünden willen herrühret / dem Obrigkeitlichen Anstalt straffbarlich beygemessen / weniger das allergeringste gegen den gemeinen Schus / eines jeden Inwohners weß Stand oder Wesens der von Christen und Juden seyn möge / unternommen werden / gestalten dann dergleichen Auffrührer (bey willkührlicher hoher Straff) so gleich angezeigt / zu gefänglichen Haften gezogen / und gegen Sie befindenden Dingen nach / entweder mit schleuniger Landsverweisung und Staupenschlägen / oder da die Sach nur zu der geringsten Thätlichkeit gekonnet / mit exemplarischer Leib- und Lebens-Straff ohneinsichtig verfahren werden solle. Wornach sich Jedermännlich zu richten / und haben Wir zu Urkund dessen allen / Uns eygenhändig unterschrieben / und unser Graf / Secret wissentlich hievort trucken lassen. So geschehen in unserer Stadt und Residenz Hanau / den 9. Octobris 1693.

Philip Reinhardt / Graf zu Hanau ꝛc.





ms

De 1321

4°

ULB Halle 3
001 511 904



Zurück an TA (Ed)

1018

An. 11



Philipp Reinhard / Graf zu Hanau / Thieneck und Zweybrücken / Herr zu Müntzenberg / Liechtenberg und Pfenstein / Erb-Marschall und Obr- Vogt zu Straßburg ꝛc.

Ennach der Allmächtige Gott fast ganz Deutschland / insonderheit aber die / dem Mittel-Rhein zum nechsten gelegene Grentze / über die

schwere Plage des leydigen Kriegs / nunmehr auch mit Mißwachs / Mangel des täglichlichen Brodes / und durchgehender Theuerung sonder Zweifel / aus gerechten Ursachen heimzsuchen anfängt / und solche Noth / wie die sämtliche Nachbarschaft / also auch unsere Lande / einfolglich unter andern unsere beyde gute Städte **Alt- und Neu-Hanau** je länger je mehr zu ergreifen beginnt / so daß Wir nicht allein schon vor gar geraumer Zeit / umb diesem eintreffenden Uebel / so viel möglich / vorzukommen / alle Ausfuhr von allerhand Früchten / oder derer Begebenen an Ausländische / in Unserm ganzen Land / alles Ernstes / und bey Leib- und Lebens- Straß zu verbieten / auch sonst die Noth- die etwa noch vorhandene Frucht nicht umdthig zu consumiren / sondern damit so sparsamb als es immer möglich / zu verfahren / so wohl mit Abstellung aller Brandwein- Kessel in dem Land / als in andere Wege / thunlichen / zu beobachten veranlaßet worden / sondern Uns auch nunmehr bey diesen von Tag zu Tag mehr eintreffenden Elend und Unglück gemüßiget befinden / alle diejenige Mittel vorzukehren / und an Hand zu nehmen / welche diese Noth wenigstens in etwas mildern / und durch Göttlichen Beystand / wo nicht alle / doch die meichreste von Unsern getreuen Bürgern / Inwohnern und Unterthanen / vor der Hungers-Noth retten und erhalten können ; Als unser gnädig- und ernstlicher Befehl / daß / **Erstlich** alle und jede Unsrer Ministri / Räte / Geist- und Weltliche so Militar- als Civil- Bediente / weß Stands oder Wesens die seyn / so dann alle Raths-Verwanthe / Bürger / und in obgemelten Unsern beyden Städten / so Christen als Juden / keinen davon aufgenommen / bey ihren Pflichten ordentlich / und ein jeder vor sich / vermittelst einer schriftlichen Specification / welche gestalten Din gen nach / dem Ort / Stadt- Schultheissen / oder bey Unserer Renth- Cammer / innerhab drey Tagen Zeit nach der Publication dieses zu rechnen / zu überreichen / treulich / bey Vermeidung der Confiscation ; anzeigen sollen / was ein jeder als wegen anderer Leuten / mit angefügter Nachricht / woher / und weß seyen / an allerhand Früchten / Als Korn / Weizen / Gersten / Habern / auch Mehl / in seinem Haus auf Speichern / und Cammern habe ; zum voraus vor confiscable wirklich erklärt seyn solle ; woben jedoch dieses zu beobachten / daß weder denen Fremden / noch denen im Land Angeseßenen / welche ihre Früchte etwa alhier in verschlossenen Camern / oder in eignen Verwahrung hätten / solche Cammern keines wegs mit Gewalt geöffnet / sondern von denen Hausherrn / bey welchen solche Früchte liegen / nur die Anzeige / wem solche Frucht zugehöre / und wieviel derer er mit Frucht oder Mehl / zu Wasser oder zu Lande herinkommet / allerdings frey gelassen werden / seine Waaren / wie es auch ausserhalb Kauff und Lauff ist / zu geben / und sich mit dem Käufer darüber / so gut gestalten es dann besser ist / das liebe Brod anfänglich etwas theurer zu gemessen / als dessen hiernächst / wie ein solches anjeko vor Augen liegt / gar nicht (und wann man auch das Geld schon in offenen Händen erden zu können. Damit aber auch **Viertens** diejenige / welche mit ihrem Borrath an Früchten / auff eine noch grössere Theuerung sündlichen zu warten pflegen / hiedurch keinen Anlaß nehmen / noch mehr an dem Preis je länger je höher zu steigen ; So offeriren Wir **Unselbsten** (ohnangesehen Wir zu Unsern grossen Frucht-Aufgaben / welche bey Unserer Hofhaltung / Garnison / Salarierung der Diener und dergleichen keinen Uberschuß haben) einen Vorschuß zum Anfang von 100. Achtel / an das hiesige Becker-Handwerk / und zwar solcher gestalten zu thun / daß Wir ein jedes **Achtel** um 1. fl. wolfeiler / als es anjeko auf dem Land geben wollen / welchen Vorschuß dann **Unser Prædident der von Edelsheim** / ob derselbe schon seine mehreste Frucht gefälle / entweder gar ausserhalb Landes oder auff Reichsfreyen Adlichen Gütern / und daher sponsiren hat / mit 50. Achtel zu secundiren des freywilligen Erbdiens ist / und zwar beydes unter andern auch zu dem Ende / damit **Fünftens** ohne fernern Anstand Brod gebacken / und insonderheit denen armen / welche mit ganzen Achteln nicht einkauffen / einfolglich nicht selbst backen lassen können / vor allen andern mit dem täglichlichen Brod / umb einen leydlichen Preis aufgeholfen werden könne / gestalten dann auch derer / umb dieselbe von denen übrigen Vermögenden zu unterscheiden / gewisse Zeichen oder Zettul / durch die hierzu Depuante / auff Anmelden zugestellet / von denen Beckern aber niemanden / der mit dergleichen Zettul / etwas an Brod / so von diesem Korn oder auch sonst auff den Liden und zum Verkauf gebacken wird / so lang der jetzige Brod-Mangel währet / abgefölgel werden solle. Es haben aber die Depuante / welche den / auftheilen **Sechstens** auch in denen Zettuln selbst / diesen Unterscheid zu machen / und denen Beckern zur Nachricht davon Information zu geben / damit durch ein gewisses Bey- oder Neben-Zeichen / derjenige / welcher Burger und Beyfaß / von dem / welcher ein neuer sich nur vor eine Zeit allhier auffhaltender Flüchtling ist / erkannt und unterscheiden / mithin der erstere dem letzteren / bey Verkaufung des Brods / bey dem sechsten / präferiret werden könne / wie dann die Juden / denen gar kein Zettul / bis auff fernere Verordnung zu geben / sich selbst mit Brod / so gut sie können / versorgen / und die jetzige / welche hierzu die Mittel und die sich in Zeiten an andere Orte / wo es noch wolfeiler ist / begeben mögen / jedoch ist dieses alles auff das Nothen und nicht das Weizen-Brod / zu verstehen / massen das letztere noch zur Zeit / und indeme an Weizen-Mangel wie an Korn vorhanden ist / einem jeden um sein Geld bis auff fernere Verordnung gereicht werden kan. Vor das **Siebende** solle bis zu bessern Zeiten / so wohl Beckern als Unterthanen uff dem Land er- so sie backen / nicht allein auff die Markt-Läge / sondern auch täglich herein zu bringen / und das selbe jedermann / so gut sie können / zu verkaufen / mit dem autrucklichen Verbott / daß keiner sich gelüsten lasse / der- zu tragen oder zu verfuhrn. Vor das **Achte** solle sich das Becker-Handwerk sambt und sonders / uff alle Weise bemühen / in und ausser der Herrschafft / an Früchten / so viel möglich / an sich zu bringen / hingegen mit jenigen Preis / wie sie die Früchte einkauffen / und ein solches Eydlich behaupten können / jedes mahl durch die hierzu verordnete Depuante / geschäket werden. Und damit **Neuntens** auch diejenige Burger und armen Vermögends / aber so gleich mit Früchten / umb selbst backen lassen zu können / etwa nicht versehen seynd / auch keinen Mangel leyden / oder in diese Stadt gebracht / und wie solcher Handel zum füglichsten angegriffen werden könne / gestalten wir offeriren Wir Uns abermahl mit **etlich hundert Achteln** dergestalten aufzuhelfen / daß Wir ein und dem andern / der es verlanget und solvendo ist / oder sichere gute Caution / wobey sich unsere Renth-Cammern leisten kan / einige Achtel Korn zu seiner Nothdurfft von unsern Speichern reichen lassen / und der Restitution in natura innerhalb 2. oder längstens 3. Monat Zeit gewärtig seyn wollen / alles in dem Absehen / damit mittelst mit guter Gelegenheit / zu denen nöthigen Früchten gelangen / und des besorgenden Übernehmens von denen Frucht- Händlern / überhoben bleiben möge / und haben sich diejenige / welche dergleichen verlangen / innerhalb 6. Tagen Zeit anzumelden / Fünftzig aber dahin zu sehen / daß ein jeder / denen schon hievor mehrmahlen ergangenen Herrschafftlichen Decretis und Verordnungen gemäß / uff ein Hauswesen mit Korn oder Mehl versehen seye. Demnach aber durch dieses alles sich auß der vor Augen liegenden grossen Noth und Calamität vollkommen zu setzen / vor dieses mahlen allhier so wenig als an andern Orten besorgen ist / es werde der Mangel / und die Theuerung bey diesem Miß-Jahr / auch Einlogirung vielen Kriegs-Volcks / und beständigen hin und her Marschen / über einen Monat oder etlich / bevorab nicht allein **uch alle benachbarte Herrschafften** / die Frucht-Ausfuhr scharff verboten haben / noch grösser werden / und den Sach fast nicht zu steuren seyn / es werden dann Früchte von andern entfernten fremden Landen herbey **zehendens** Schultheiß / Burger-Meister und Rath beyder Städten / nechst zuziehung der vornehmsten Bürger / und Handelsleuten / welche nicht allein Correspondenz in der Handelschafft / sondern auch zu nöthigen Vermögen haben / fleißig und zum öfftern zu überlegen / wie etwa eine Quantität Korn von andern Landen / in diese Stadt gebracht / und wie solcher Handel zum füglichsten angegriffen werden könne / gestalten da diejenige / welche auff noch grössere Theuerung warten / nur des Anfangs zu solchen anderwärtigen Einführen gewahr werden solten / auß Furcht eines starcken Abschlags / ihre Speicher bald auffstun und ihre chen Preis begeben werden. Und obwohl Wir zum **Eylfften** denen fremden Nothleydenden das Allmosen gern länger allhier gegönnet hätten / so will doch die Railon und Billigkeit / auch die Ordnung der nicht zu lassen / daß Wir den hiesigen Mangel durch sie vergrößern / und unsere ange ohne Unterthanen und Landes-Kinder / noch in ein mehrers Elend und Verderben setzen lassen solten / daher dann allen denjenigen eine Mittel seynd / und sich ohne das Allmosen nicht aufbringen können / in Zeiten anzuzeigen und Kund zu machen ist / daß sie mit dem / was sie allhier genossen vorlieb nehmen / und sich an andere Orte / wo das Hebe aben / in Zeiten begeben sollen / gestalten dann auch **Zwölffens** das unnütze Juden Gesindel / so in lautrer Armuth stecket / und sich nicht aufbringen kan / entweder fordere sambt nechst Auffkündigung des Herr- fortgeschickt / oder von der gesambten Judenschafft wegen ihres Unterhalts / und daß sie deswegen denen Christen nicht beschwerlich fallen wollen / bey Unserer Renth-Cammer genugsame Versicherung gethan wer- Wir auch schließlich und zum **Dreyzehenden** einen armen Bürger oder Beyfaßen / der sich allhier nicht aufbringen wüßte / und daher auff eine Zeitlang mit denen Seinigen anderstwhin sich wenden wolte / mit Gewalt uffzuhalten gedencen / so wenig können Wir auch gestatten / daß umb des von **GOTT** also nicht allem über hiesige Gegend / sondern fast über ganz Deutschland und weiter verhengten inevitablen Mangels und Unglücks- Wellen uffrührische Reden geführt / und das was von Göttlichem Verhängnuß umb unserer Sünden willen herrühret / dem Obrigkeitlichen Anstalt straffbärlch beygemessen / weniger das allergeringste gegen den gemeynen Schuß / eines jeden Inwohners weß Stand oder Wesens / der von Christen und Juden seyn möge / unternommen werden / gestalten dann dergleichen Auftrührer (bey willkührlicher hoher Straff) so gleich angezeigt / zu gefänglichen Hafften gezogen / und gegen Sie befindenden Dingen nach / entweder mit schleuniger Landesverweisung und Stauppenschlägen / oder da die Sach nur zu der geringsten Thätlichkeit gekommen / mit exemplarischer Leib- und Lebens- Straff ohneinsichtig ver- fahren werden solle. Wornach sich Jedermannlich zu richten / und haben Wir zu Urkund dessen allen / Uns eygenhändig unterschrieben / und Unser Graf / Secret wissentlich hievor trucken lassen. So geschehen in Unserer Stadt und Residenz Hanau / den 9. Octobris 1693.



Blue	1	1
Cyan	2	1
Green	3	1
Yellow	4	2
Red	5	2
Magenta	6	3
White	7	3
3/Color	8	4
Black	9	4

Farbkarte #13

B.I.G.

Philip Reinhardt / Graf zu Hanau ꝛc.

